

unter dem allgemeinen Widerspruche der Theorie, und in neuester Zeit sogar nicht ohne ein beschränkendes Widerspiel von Seiten der Praxis ¹⁵⁸⁾. Die befreiende That des Gesetzgebers ist wohl vorbereitet.

¹⁵⁸⁾ Diese Richtung in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe seit der Mitte der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts hat aus einer Reihe von Erkenntnissen nachgewiesen Lauck in der Abhandlung „Sonst und Jetzt der Praxis des Civilprocesses“, kritische Übersicht 5, 53 ff.
